



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 306/07

vom
29. August 2007
in der Strafsache
gegen

- 1.
- 2.
- 3.

wegen Totschlags

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. August 2007 beschlossen:

Der Antrag des Nebenklägers M. vom 25. Juli 2007, ihm Rechtsanwalt Mo. aus K. beizuordnen, ist gegenstandslos.

Gründe:

1 Einer Entscheidung über den Antrag des Nebenklägers M. , ihm für das Revisionsverfahren Rechtsanwalt Mo. als Beistand beizuordnen, bedarf es nicht. Dem Nebenkläger ist durch Beschluss des Landgerichts vom 4. April 2005 Rechtsanwalt Mo. als Beistand nach § 397 a Abs. 1 StPO beigeordnet worden.

2 Die Beistandsbestellung nach § 397 a Abs. 1 StPO wirkt über die jeweilige Instanz hinaus bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens und erstreckt sich somit auch auf die Revisionsinstanz.

Bode

Otten

Rothfuß

Fischer

Roggenbuck